

Die Regelung des §61 Abs. 3 SGB VIII gilt in Verbindung mit §3 Abs. 2 RV Tag für die Datenerhebung und -verarbeitung zur Umsetzung der hier erfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend. D.h. die entsprechenden Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen innerhalb der Kita nur Personen zugänglich sein, die vom Träger der Kindertageseinrichtung mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeit\*innen sind entsprechend zu informieren. (-> dieser Auszug ist im Betreuungsvertrag unter Punkt 9 aufgeführt)